OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-601600/3/Wim/Bb

Datum: Linz, 12. Oktober 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wimmer über den Antrag des A H R, auf Bewilligung von Verfahrenshilfe und die Beschwerde vom 25. Oktober 2016, betreffend das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 25. August 2016, GZ: VerkR96-18818-2015 STE, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes 1997 (FSG) und der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

A. den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Beigabe eines Verfahrenshilfeverteidigers wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. erkennt zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe zu Tatvorwurf 1) auf 800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 15 Tage herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat betreffend Tatvorwurf 1) keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten, betreffend Tatvorwurf 2) beträgt der Kostenbeitrag 16 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu A. und B.

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) warf A H R (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 25. August 2016, GZ: VerkR96-18818-2015 STE, vor, er habe am 28. März 2015 um 20:20 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x in der Gemeinde Piberbach auf der Bruckhofstraße bis Nr. 46 in Richtung Kreuzung Winden gelenkt,

1) obwohl er nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, war, da ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. März 2015, GZ: VerkR21-28-2015/LL, entzogen worden war und 2) die Fahrgeschwindigkeit nicht den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßenverhältnissen angepasst, da er in einer starken Linkskurve rechts abkam. Der Bf habe dadurch 1) § 1 Abs. 3 FSG und 2) § 20 Abs. 1 StVO verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wurde über ihn zu 1) gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG eine Geldstrafe idHv 930 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 17 Tagen, und zu 2) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 80 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden, verhängt. Weiters wurde er gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv insgesamt 103 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig erhobene, weitwendig gefasste und über die Tatvorwürfe hinaus umfassend begründete Beschwerde vom 25. Oktober 2016.

Der Bf beantragte – soweit verfahrensrelevant - die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und zugleich die Bewilligung von Verfahrenshilfe.

I.3. Mit Schreiben vom 8. November 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Antrag auf Verfahrenshilfe unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-18818-2015, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Ein Antrag auf eine mündliche Verhandlung wurde – weder ausdrücklich noch konkludent – gestellt.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm §§ 3 und 8a iVm 40 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt samt der Schriftsätze des Bf.

Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt, sodass von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Der Bf hat außerdem trotz entsprechenden Hinweises in der Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses keine Verhandlung beantragt.

Zu A.
I.5. Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe:

I.5.1. Im Zuge seiner Beschwerde hat der Bf – rechtzeitig – einen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers gestellt.

Ist ein Beschuldigter gemäß § 40 Abs. 1 VwGVG außerstande, ohne Beeinträchtigung des für ihn und Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalts die Kosten der Verteidigung zu tragen, so hat das Verwaltungsgericht auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

I.5.2. Nach dieser zitierten Bestimmung ist die Gewährung von Verfahrenshilfe an zwei Bedingungen (Tatbestände) geknüpft, welche kumulativ erfüllt sein müssen. Neben den eingeschränkten finanziellen Verhältnissen des Rechtsmittelwerbers verlangt das Gesetz die Erforderlichkeit der (kostenlosen) Beistellung eines Verteidigers im Interesse der Rechtspflege, insbesondere im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung. Darunter sind etwa besondere Schwierigkeiten der Sach- oder Rechtslage, besondere persönliche Umstände des Beschuldigten und die besondere Tragweite des Rechtsfalles für die Partei, insbesondere eine besonders massive Strafhöhe bzw. Freiheitsstrafe zu verstehen (z. B. VwGH 26. Jänner 2001, 2001/02/0012).

Im vorliegenden Fall geht es um ein Straferkenntnis, womit, wie schon oben angeführt, insgesamt zwei Verwaltungsstrafen verhängt wurden. Bei den Delikten handelt es sich um das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung und das Nichtanpassen der Fahrgeschwindigkeit an die gegebenen Umstände.

Die Aktenlage zeigt eindeutig, dass weder der zugrundeliegende Sachverhalt noch die sich daran knüpfenden Rechtsfragen besonders komplex sind und keine

besonderen Schwierigkeiten erwarten lassen. Im Übrigen wurde der Bf bereits in der Vergangenheit einmal wegen des Lenkens ohne gültige Lenkberechtigung und mehrmals wegen Verstoßes gegen § 20 Abs. 1 StVO bestraft, sodass er in Kenntnis beider Verwaltungsnormen war und ihm bewusst sein musste, dass er ohne Lenkberechtigung kein Kraftfahrzeug lenken durfte. Auch die Strafbeträge noch die Ersatzfreiheitsstrafen lassen weder für sich noch in Summe erwarten, dass damit eine besondere Tragweite des Falles verbunden wäre.

Mangels Vorliegen der - kumulativ notwendigen - Tatbestandsvoraussetzung des Interesses der Rechtspflege war daher der Antrag vom 25. Oktober 2016 auf Beistellung eines Verteidigers abzuweisen. Auf die Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Bf konnte damit verzichtet werden.

Zu B.
I.6. Zu den vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen:

I.6.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 28. März 2015 um 20:20 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x, in Piberbach auf der Bruckhofstraße in Fahrtrichtung Kreuzung Winden. Nach Ansichtigwerden einer Polizeistreife beschleunigte er seinen Pkw stark, sodass er auf Höhe Bruckhofstraße 46 in einer unübersichtlichen Linkskurve aufgrund überhöhter Geschwindigkeit vom rechten Fahrbahnrand abkam und gegen einen Holzstoß prallte. Durch den Aufprall entstand am Pkw des Bf erheblicher Sachschaden.

Anlässlich dieser Fahrt war der Bf nicht im Besitz einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung, weil ihm diese mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. März 2015, GZ: VerkR21-28-2015/LL, von 18. März 2015 (= Zustellung des Bescheides) bis zur Befolgung der Anordnung der amtsärztlichen Untersuchung entzogen war. Laut Auskunft der belangten Behörde hat sich der Bf der aufgetragenen amtsärztlichen Untersuchung nicht unterzogen, seine Lenkberechtigung ist mittlerweile erloschen.

Der Bf verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von ca. 800 Euro, besitzt kein Vermögen und ist sorgepflichtig für ein Kind. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und weist vier einschlägige rechtskräftige Vormerkungen wegen Übertretung des § 20 Abs. 1 StVO auf.

I.6.2. Diese für die rechtliche Beurteilung maßgeblichen Feststellungen ergeben sich in schlüssiger Weise aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und sind in dieser Form durch den Bf unbestritten.

Es liegt der konkreten Sachlage die dienstliche Wahrnehmung zweier Straßenaufsichtsorgane zugrunde, die im Zuge des Streifendienstes anlässlich einer Nachfahrt und anschließenden Lenker- und Fahrzeugkontrolle den dargestellten Sachverhalt feststellten. Das erkennende Gericht hegt keine Zweifel daran, dass die Polizeibeamten in der Lage waren, die angezeigten Verwaltungsübertretungen einwandfrei festzustellen.

Dass der Bf zur Tatzeit nicht im Besitz einer Lenkberechtigung war, ergibt sich zudem aus dem Zentralen Führerscheinregister. Der Bf hat in keinem Stadium des Verfahrens behauptet, zum fraglichen Zeitpunkt im Besitz einer Lenkberechtigung gewesen zu sein. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die getroffenen Sachverhaltsfeststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

I.7. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

I.7.1. Gemäß § 1 Abs. 3 FSG ist - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - das Lenken eines Kraftfahrzeuges nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse, in die das Kraftfahrzeug fällt.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht, wer dem FSG, [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2.180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 37 Abs. 4 Z 1 FSG ist eine Mindeststrafe von 726 Euro zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl die Lenkberechtigung entzogen wurde.

Gemäß § 20 Abs. 1 StVO hat der Lenker eines Fahrzeuges die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Er darf auch nicht so schnell fahren, dass er andere Straßenbenützer oder an der Straße gelegene Sachen beschmutzt oder Vieh verletzt, wenn dies vermeidbar ist. [...]

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes [...] verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

I.7.2. Es steht, wie unter I.4.1. und I.4.2. dargestellt, erwiesen fest, dass der Bf am 28. März 2015 um 20:20 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr lenkte, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung

zu sein, da ihm diese entzogen war, und er anlässlich dieses Lenkvorganges seine Fahrgeschwindigkeit nicht den gegebenen Straßenverhältnissen angepasst hatte, da er aufgrund überhöhter Geschwindigkeit in einer Linkskurve rechts von der Fahrbahn abkam. Die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der angelasteten Normen steht daher fest.

Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist in Bezug auf Tatvorwurf 1) davon auszugehen, dass der Bf aufgrund zumindest eines Verstoßes gegen § 1 Abs. 3 FSG in der Vergangenheit, dessen Bestrafung zwar mittlerweile getilgt ist, zur konkreten Tatzeit bewusst ein Kraftfahrzeug ohne gültige Lenkberechtigung gelenkt hat, weshalb hier wissentliche Tatbegehung anzunehmen ist. Hinsichtlich Tatvorwurf 2) ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektiv rechtswidriges Verhalten daher in beiden Fällen auch subjektiv zu verantworten.

I.7.3. Strafbemessung:

I.7.3.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf verfügt nach eigenen Angaben in der Beschwerde über ein monatliches Einkommen in Höhe von 800 Euro an Notstandshilfe, besitzt kein Vermögen und hat Sorgepflichten für ein Kind.

Als straferschwerend hat die belangte Behörde einschlägige Vormerkungen gewertet. Dem Verwaltungsvorstrafenregister lässt sich entnehmen, dass die als erschwerend angenommene Übertretung nach § 1 Abs. 3 FSG zwischenzeitlich getilgt ist (§ 55 Abs. 1 und 2 VStG). Daraus folgt, dass der Bf im Zeitpunkt der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung keine rechtskräftige Bestrafung wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung aufweist. Straferschwerend sind damit ausschließlich vier einschlägige rechtskräftige, noch nicht getilgte Vormerkungen wegen Übertretung des § 20 Abs. 1 StVO zu werten. Als Strafmilderungsgrund ist kein Umstand zu berücksichtigen.

I.7.3.2. Das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung gemäß § 1 Abs. 3 FSG zählt zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht (VwGH 27. Februar 2004, 2004/02/0025). Die in Rede stehende Vorschrift und deren Strafdrohung sollen sicherstellen, dass nur Kraftfahrzeuglenker am Straßenverkehr teilnehmen, die im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung sind. Dadurch soll größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden.

Angesichts der Tatsache, dass der Bf in Zusammenhang mit „Schwarzfahrten“ wiederum als „Ersttäter“ anzusehen ist und sich seine tatsächliche Einkommenslage wesentlich ungünstiger darstellt, als im behördlichen Verfahren angenommen, ist hinsichtlich Tatvorwurf 1) eine Milderung der Geldstrafe auf 800 Euro gerechtfertigt und geboten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 15 Tagen festzusetzen. Die Verhängung der in § 37 Abs. 4 Z 1 FSG vorgesehenen Mindeststrafe von 726 Euro erscheint aus spezialpräventiven Gründen nicht ausreichend.

I.7.3.3. Auch § 20 Abs. 1 StVO dient der Verkehrssicherheit. Vor diesem Hintergrund und insbesondere der Tatsache, dass die nichtangepasste Fahrgeschwindigkeit des Bf letztlich zu einem Verkehrsunfall mit Sachschaden geführt hat und vier einschlägige Vormerkungen aktenkundig sind, erscheint die verhängte Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden), welche noch im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO – 726 Euro) angesiedelt ist, in der verhängten Höhe durchaus tat- und schuldangemessen und ist eine Strafherabsetzung trotz der eher ungünstigen Einkommenslage des Bf hier nicht zu rechtfertigen.

Es war folglich spruchgemäß zu entscheiden.

I.8. Zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens:

I.8.1. Tatvorwurf 1) - § 1 Abs. 3 FSG:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf hinsichtlich Tatvorwurf 1) keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen. Der von ihm zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 80 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe).

I.8.2. Tatvorwurf 2) - § 20 Abs. 1 StVO:
Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2

leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren betreffend Tatvorwurf 2) ein Betrag in der Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

II. Unzulässigkeit der (ordentlichen) Revision:

Zu A. und B. - § 1 Abs. 3 FSG:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Zu B. - § 20 Abs. 1 StVO:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu A. und B. - § 1 Abs. 3 FSG:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Zu B. - § 20 Abs. 1 StVO:
Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer